

Frau Spille vom Planungsbüro NWP stellt den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes vor. Der Entwurf der frühzeitigen Auslegung hat sich zum Entwurf für die öffentliche Auslegung nicht verändert, da keine planungsrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen sind.

Ziel und Zweck der Planaufstellungen ist die Errichtung eines Wasser- und Wald Zentrums (WWZ) am Ginsterweg neben dem Regionalen Umweltzentrum (RUZ). Das RUZ bleibt in seinem Bestand erhalten, das WWZ wird in geständerter Bauweise mit einer Länge von knapp 50 Meter errichtet. Die Altbaumbestände bleiben erhalten. Die vorhandene Zufahrt wird ebenfalls für das neue Objekt genutzt.

Frau Spille erläutert die im frühzeitigen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen:

Der Landkreis weist darauf hin, dass ein Antrag auf Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes gestellt aber noch nicht abschließend bearbeitet wurde. Im Verfahren des Löschungsantrages sind keine nennenswerten Stellungnahmen eingegangen.

Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf einen möglichen Bestand im Gebiet hin. Eine Sondierung des Gebietes ist bereits erfolgt, weitere bodenkundliche Untersuchungen erfolgen auf der Umsetzungsebene.

Kampfmittel sind im Geltungsbereich nicht zu verzeichnen.

Leitungsträger haben keine Einwände geltend gemacht. Private Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Der Planentwurf wird somit mit den gleichen Festsetzungen, wie der zum frühzeitigen Verfahren vorgestellte Plan vorgelegt.

Nachrichtlich werden die Boden- und Baudenkmäler und die Kampfmittelanalyse ergänzt.

Auf Anfrage von RM Thiesing wird erläutert, dass die Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes beim Landkreis beantragt wird. Da die Baufeldfreimachung in der Zeit von Oktober bis Februar zu erfolgen hat und die Ratssitzung voraussichtlich erst im Februar nächsten Jahres sein wird, ist auf die termingerechte Beschlussfassung zu achten. Ggf. könnte eine Sondersitzung erfolgen.

Ferner sollte sichergestellt werden, dass sämtliche Kosten in Bezug auf das Wasser- und Wald Zentrum auch die Folgekosten, wie zum Beispiel die Begehung nach 3-5 Jahren in Rahmen des Monitorings vom OOWV getragen werden. Dies sollte im noch zu schließenden Erdbaurechtsvertrag vereinbart werden.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: